

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Katja Burschik, Alexandra Schreiner-Hirsch

Praktische Grundlagen zum Begleiteten Umgang

Anita Plattner

Begleiteter Umgang mit psychisch kranken Eltern und ihren Kindern

Bettina Müller

Trauma und Begleiteter Umgang

Rechtsprechung

Rechtliches Gehör des volljährigen Kindes im Adoptionsverfahren

BVerfG, Beschluss vom 31.10.2023 – 1 BvR 571/23

Auswahl eines Familienangehörigen als Vormund

BVerfG, Beschluss vom 13.12.2023 – 1 BvR 1705/23

Rechtsverhältnis von Betriebserlaubnis- und Vertragsrecht

*OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.8.2023 –
12 A 2023/20*

4

2024

ZKJ April 2024 · S. 121 – 160 · ISSN 1861-6631 · 19. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

≡ Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang eines Elternteils mit dem Kind nur stattfinden darf, wenn ein „mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.“ (§ 1684 Abs. 4 BGB). Dieser sogenannte begleitete Umgang hat in den letzten Jahren eine zunehmende praktische Relevanz, weshalb sich das vorliegende Heft dieser Thematik mit Beiträgen aus dem von Werner Dürbeck herausgegebenen Handbuch zum begleiteten Umgang unter verschiedenen (außerjuristischen) Blickwinkeln widmet.

Der mit der Vielzahl von Umgangsbegleitungen einhergehende hohe Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen führt in einigen Bezirken dazu, dass es immer schwieriger wird, diesen (zeitnah) in der gebotenen Weise zu installieren. Die Familiengerichte stehen zudem vor dem praktischen Problem, dass in den Fällen, in denen nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte die Überzeugung gereift ist, ein begleiteter Umgang sei die aus Gründen des Kindeswohl rechtlich gebotene Art des Umgangs, ein mitwirkungsbereiter Dritter vorhanden sein muss, damit eine entsprechende richterliche Entscheidung erlassen werden kann. Darüber hinaus muss der Umgangstitel in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren insbesondere den mitwirkungsbereiten Dritten sowie die konkreten Umgangszeiten für den gebotenen Zeitraum benennen. Da die Kosten für den begleiteten Umgang nur auf der Grundlage eines begünstigenden Verwaltungsaktes als Leistung im Rahmen des SGB VIII übernommen werden, bedarf es hier der Durchführung eines parallelen und vom familiengerichtlichen Verfahren grundsätzlich unabhängigen Verwaltungsverfahrens im Jugendamt. Ohne dessen positiven Ausgang wird ein begleiteter Umgang unabhängig von der Ansicht des Familiengerichts regelmäßig nicht installiert werden können. All dies offenbart die rechtlichen und bürokratischen Hürden, die geeignet sein können, die Belange des Kindes im Ergebnis in den Hintergrund geraten zu lassen.

Kommt es zur Durchführung eines begleiteten Umgangs liegen inzwischen eine Vielzahl sehr überzeugender fachlicher Konzepte für seine konkrete Umsetzung vor. Das Engagement der hieran beteiligten Fachkräfte ist häufig außergewöhnlich. Es sei jedoch auch vor diesem Hintergrund daran erinnert, dass die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nur für die Fälle in Anspruch genommen werden, welche die fachlichen Voraussetzungen für eine derartige Einschränkung des elterlichen Umgangs erfüllen. Aus Sicht der Familiengerichte setzt eine derartige Entscheidung nach § 1684 Abs. 4 BGB voraus, dass dies (für kürzere Zeit) zum Wohle des Kindes erforderlich ist bzw. (für längere Zeit) anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. An diesen Hürden dürfte eine beachtenswerte Zahl von Fällen scheitern, in denen ein begleiteter Umgang in der Praxis erwogen wird.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aufsätze · Beiträge · Berichte

Katja Burschik, Alexandra Schreiner-Hirsch

Praktische Grundlagen zum Begleiteten Umgang 123

Anita Plattner

Begleiteter Umgang mit psychisch kranken Eltern und ihren Kindern 130

Bettina Müller

Trauma und Begleiteter Umgang 134

Rechtsprechung

Rechtliches Gehör des volljährigen Kindes im Adoptionsverfahren

BVerfG, Beschluss vom 31.10.2023 – 1 BvR 571/23 140

Auswahl eines Familienangehörigen als Vormund

BVerfG, Beschluss vom 13.12.2023 – 1 BvR 1705/23 143

Ersetzung der Einwilligung des Vaters in die Adoption

BGH, Beschluss vom 6.12.2023 – XII ZB 485/21 144

**Nichtanfechtbarkeit der Nichteinleitung eines
Kinderschutzverfahrens**

KG, Beschluss vom 9.11.2023 – 16 UF 105/23 148

Rechtsverhältnis von Betriebserlaubnis- und Vertragsrecht

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.8.2023 – 12 A 2023/20 152

Verbandsinformationen 159

Impressum 129



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Prof. Siegfried Willutzki

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl

E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Iven Köhler

Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Jan Kepert

Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl

E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,

Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-

schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg

Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp,

Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Bodo Reuser, Dipl.-Psych.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.